

Az.: 9 A 479/14.PL
9 K 2677/14

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Personalvertretungssache

des Personalrats des Landratsamtes
Landkreis Leipzig
vertreten durch die Vorsitzende

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

beteiligt

den Landrat des Landkreises Leipzig

- Beteiligter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Verletzung von Mitbestimmungsrechten bei der unbefristeten Einstellung von drei
Sachbearbeiterinnen
hier: Beschwerde

hat der 9. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die ehrenamtlichen Richter Feilke und Klaus

am 10. September 2015

beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. August 2014 – 9 K 2677/14 – wird geändert. Es wird festgestellt,

dass der Beteiligte das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers verletzt hat, indem er, ohne das Mitbestimmungsverfahren weiterzuführen, Frau K..... ab dem 1. März 2014 unbefristet als Sachbearbeiterin Asylbewerberleistungsgesetz im Sozialamt/DO B.... eingestellt hat,

dass der Beteiligte das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers verletzt hat, indem er, ohne das Mitbestimmungsverfahren weiterzuführen, Frau I..... ab dem 17. März 2014 unbefristet als Sachbearbeiterin Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt/DO B.... eingestellt hat, und

dass der Beteiligte das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers verletzt hat, indem er, ohne das Mitbestimmungsverfahren weiterzuführen, Frau N..... ab dem 1. April 2014 unbefristet als Controllerin Jugendhilfe/Sozialhilfeplanerin im Jugendamt/DO B.... eingestellt hat.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen trägt der Beteiligte.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

- 1 Der Antragsteller wendet sich gegen die Ablehnung seiner Anträge durch das Verwaltungsgericht, mit denen er festgestellt wissen wollte, dass ihn die unbefristete Einstellung von drei Sachbearbeiterinnen in seinem Mitbestimmungsrecht verletzt hat.
- 2 Der Antragsteller ist der örtliche Personalrat im Landratsamt des Beteiligten. Der Beteiligte leitete im Jahr 2013 Mitbestimmungsverfahren zur unbefristeten Einstellung von zwei Sachbearbeiterinnen ein und bat den Antragsteller hierzu um seine Zustimmung. In beiden Fällen versagte der Antragsteller seine Zustimmung unter Hinweis auf § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SächsPersVG sowie § 18 TzBfG. Der Beteiligte sah diese Zustimmungsverweigerungen als unbeachtlich an und stellte die beiden Sachbearbeiterinnen unbefristet ein, ohne ein Einigungsstellenverfahren durchzuführen.

- 3 Der Antragsteller beschloss am 26. Februar 2014 und 12. März 2014, die Angelegenheit gerichtlich klären zu lassen, und wandte sich hierzu am 9. April 2014 an das Verwaltungsgericht. Am 9. Mai 2014 hat der Antragsteller aufgrund einer Beschlussfassung vom 9. April 2014 in dieses Verfahren die unbefristete Einstellung einer Controllerin durch den Beteiligten mit einbezogen.
- 4 Die auf Feststellung einer Verletzung des Mitbestimmungsrechts durch die unbefristete Einstellung von drei Mitarbeiterinnen gerichteten Anträge hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 22. August 2014 – 9 K 2677/14 – abgelehnt. Der Beteiligte habe die Zustimmungsverweigerungen des Antragstellers in allen drei Mitbestimmungsverfahren zutreffend als unbeachtlich angesehen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müsse die Zustimmungsverweigerung eines Personalrats in Mitbestimmungsangelegenheiten bestimmten Mindestanforderungen genügen. So müsse es das Vorbringen zumindest als möglich erscheinen lassen, dass einer der in § 77 Abs. 2 BPersVG abschließend geregelten Verweigerungsgründe gegeben sei. Eine Begründung, die offensichtlich auf keinen der gesetzlich zugebilligten Versagungsgründe gestützt sei, vermöge nicht die Verpflichtung der Dienststelle auszulösen, ein Einigungsverfahren einzuleiten. Nichts anderes gelte für die inhaltsgleiche Regelung in § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG. Da auf die beabsichtigte Maßnahme abzustellen sei, müsse sich die Zustimmungsverweigerung des Antragstellers hier darauf stützen, dass eine der vom Beteiligten vorgenommenen Einstellungen als solche gegen eine der in § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG genannten Regelungen verstoße. Im Hinblick auf § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG habe sich der Antragsteller jedoch allein auf einen Verstoß gegen § 18 Satz 1 TzBfG gestützt. Nach dieser Vorschrift habe der Arbeitgeber alle befristet Beschäftigten über entsprechende unbefristete Arbeitsplätze, die besetzt werden sollten, zu informieren. Diese Vorschrift beziehe sich jedoch ersichtlich nicht auf die Einstellung selbst, sondern begründe allenfalls einen Informationsanspruch der befristet Beschäftigten der Dienststelle und einer Sicherstellung der Chancengleichheit zwischen potentiellen Bewerbern. Ein Verstoß gegen § 18 TzBfG könne sich auf den Bestand einer Einstellung nicht auswirken und werde daher unter keinen Umständen von § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG erfasst. Nichts anderes gelte im Hinblick auf die vom Antragsteller angeführten Benachteiligungen anderer Beschäftigter (§ 82 Abs. 2 Nr. 2 SächsPersVG). Denn ein Personalrat könne seine Zustimmung zu einer Einstellung von Beschäftigten wegen einer drohenden Benachteiligung

gung anderer Beschäftigter nur versagen, wenn er den Verlust eines Rechts, einer Anwartschaft oder anderer rechtlich erheblicher Positionen der vorhandenen Beschäftigten geltend mache. Das Vorliegen derartiger Positionen habe der Antragsteller nicht dargelegt.

- 5 Zur Begründung seiner Beschwerde führt der Antragsteller aus: An die Würdigung der Zustimmungsverweigerung sei ein großzügiger Maßstab anzulegen. Denn nicht der Dienststellenleiter, sondern die Einigungsstelle habe darüber zu befinden, ob ein Grund zur Zustimmungsverweigerung vorliege oder nicht. Insoweit bleibe die Schlüssigkeitsprüfung der vorgetragenen Argumente der Entscheidung im Einigungsstellenverfahren vorbehalten. Der Dienststellenleiter habe nicht die sachliche Erfolgsaussicht der vom Personalrat vorgetragenen Begründung zu prüfen; dies sei Aufgabe der Einigungsstelle, deren Entscheidung nicht vorgegriffen werden könne. Von einer offensichtlich mangelnden Zuordnung der vom Antragsteller angeführten Gründe zu keinem Mitbestimmungstatbestand i. S. d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könne keine Rede sein. Die Versagung der Zustimmung unter Hinweis auf § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG wegen eines Verstoßes des Beteiligten gegen § 18 TzBfG stelle keine offensichtlich missbräuchliche Zustimmungsverweigerung dar. Es sei auch zu berücksichtigen gewesen, dass der Beteiligte den Abbruch des Mitbestimmungsverfahrens auch darauf gestützt habe, dass die Versagungsgründe nicht vorlägen.
- 6 Der Beteiligte habe gegen § 18 TzBfG verstoßen, indem er unstreitig nicht die in Frage kommenden befristet Beschäftigten informiert habe. Der Beteiligte habe geltend gemacht, er habe unter den mindestens 35 der in Anlage K 4 und unter den 20 in der Anlage K 13 aufgeführten befristet Beschäftigten keinen gefunden, dessen Information i. S. v. § 18 TzBfG in Frage gekommen wäre. Dies halte der Antragsteller für ausgeschlossen. Bezugnehmend auf die Rechtsprechung des OVG NRW (Beschl. v. 24. November 1999 - 1 A 3563/97.PVL -, juris) dürfe der Beteiligte seine Informationspflicht nach § 18 TzBfG nicht durch eine vorweggenommene Bestenauslese einschränken und wie hier sogar jeweils auf nur eine Person kanalisieren. Wenn der Beteiligte sich darauf berufe, "alle befristet in EG 8 Beschäftigten betrachtet" zu haben, so müsse gefragt werden, weshalb nicht auch die in EG 9 Beschäftigten betrachtet worden seien. Erfahrungsgemäß hätten auch etwas höher eingruppierte, aber nur befristet angestellte Beschäftigte Interesse an einer unbefristeten Stelle, auch wenn diese

geringer dotiert sei. Die Informationspflicht diene der Sicherung der Chancengleichheit der befristet Beschäftigten gegenüber anderen Bewerbern. Die schon durch das gewählte Stellenprofil vorgenommene Einschränkung dürfe nicht noch zusätzlich durch eine selektive Informationspolitik eingeschränkt werden. Es müsse jeder befristet Beschäftigte informiert werden, der objektiv für die zu besetzende Stelle in Betracht komme. Dies habe der Beteiligte unterlassen. Jedenfalls habe er das Mitbestimmungsverfahren auf die Verweigerung nicht abbrechen dürfen.

- 7 Das Verwaltungsgericht gehe davon aus, dass nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG auf die beabsichtigte Maßnahme abzustellen sei, sich die Zustimmungsverweigerung des Antragstellers darauf stützen müsse und dass eine der Einstellungen als solche gegen eine der in dieser Norm genannten Regelungen verstoßen müsse. Maßgeblich sei aber demgegenüber, dass der Beteiligte den Zweck des § 18 TzBfG tatsächlich unterlaufen und die bei ihm befristet Beschäftigten nicht über den entsprechenden unbefristeten Arbeitsplatz, der besetzt werden sollte, unterrichtet habe. Auch hierbei handle es sich um einen Gesetzesverstoß i. S. v. § 82 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG. Mit der Kommentarliteratur sei davon auszugehen, dass eine Zustimmungsverweigerung regelmäßig in Betracht komme, wenn der Arbeitgeber seiner Informationspflicht nicht ordnungsgemäß nachkomme. Im Übrigen habe der Antragsteller nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG auch zu prüfen, ob andere Bewerber aus unsachlichen Gründen benachteiligt worden seien. Insofern stelle schon ein Verstoß der Dienststelle gegen die Vorlagepflicht von Bewerbungsunterlagen aller Bewerber an den Personalrat einen Grund zur Zustimmungsverweigerung dar. Eine Verletzung von § 82 Abs. 2 Nr. 2 SächsPersVG werde nicht mehr geltend gemacht. Für sein Begehren bestehe weiterhin ein Rechtsschutzbedürfnis. Es gehe um die abstrakte personalvertretungsrechtliche Fragestellung der Beachtlichkeit oder Unbeachtlichkeit seiner Zustimmungsverweigerung. Auch könne sich das Vorgehen des Beteiligten wiederholen, da er grundsätzlich daran festhalte, dass eine auf die Verletzung von § 18 TzBfG gestützte Zustimmungsverweigerung unbeachtlich sei.

- 8 Der Antragsteller beantragt,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. August 2014 – 9 K 2677/14 – zu ändern und festzustellen,

dass der Beteiligte das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers verletzt hat, indem er, ohne das Mitbestimmungsverfahren weiter zu führen, Frau K..... ab dem 1. März 2014 unbefristet als Sachbearbeiterin Asylbewerberleistungsgesetz im Sozialamt/DO B.... eingestellt hat,

dass der Beteiligte das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers verletzt hat, indem er, ohne das Mitbestimmungsverfahren weiter zu führen, Frau I..... ab dem 17. März 2014 unbefristet als Sachbearbeiterin Allgemeiner Sozialer Dienst im Jugendamt/DO B.... eingestellt hat, und

dass der Beteiligte das Mitbestimmungsrecht des Antragstellers verletzt hat, indem er, ohne das Mitbestimmungsverfahren weiter zu führen, Frau N..... ab dem ab dem 1. April 2014 unbefristet als Controllerin Jugendhilfe/Sozialhilfeplanerin im Jugendamt/DO B.... eingestellt hat.

9 Der Beteiligte beantragt,

die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. August 2014 – 9 K 2677/14 – zurückzuweisen.

10 Entgegen der Auffassung des Antragstellers bestehe keine Wiederholungsfahr. Im Anhörungstermin vor dem Verwaltungsgericht habe die Vorsitzende auf die Erforderlichkeit einer Information nach § 18 TzBfG hingewiesen. Diesen Hinweis habe er unverzüglich umgesetzt. Bereits mit E-Mail vom 27. August 2014 habe sein Haupt- und Personalamt durch Mitarbeiterrundschreiben darüber informiert, dass künftig eine Information gemäß § 18 TzBfG im Intranet erfolgen werde. Im Übrigen habe das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt, dass sich ein reiner Informationsanspruch, wie er in § 18 TzBfG geregelt sei, nicht auf den Bestand einer Einstellung auswirken könne und daher ein Verstoß gegen diese Regelung nicht von § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG erfasst werde. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass er befristet Beschäftigte in unbefristete Arbeitsverhältnisse übernommen und damit genau dem Zweck des Gesetzes entsprochen habe. Es sei in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass der Personalrat seine Zustimmung nur verweigern dürfe, wenn die Maßnahme selbst gegen ein Gesetz verstoße, das die Einstellung als solche untersage. Eine Zustimmungsverweigerung sei nur gerechtfertigt, wenn der Zweck der Norm allein dadurch erreicht werden könne, dass die Einstellung insgesamt unterbleibe. Entgegen der Darstellung des Antragstellers sei der Einwand einer unzureichenden Auswahlbegründung nicht von ihm erhoben worden. Seine Zustimmung habe er lediglich mit der nicht weiter begründeten Behauptung verweigert, es sei eine Benachteiligung der be-

fristet Beschäftigten zu verzeichnen. Hierzu habe bereits das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Antragsteller keine rechtlich erheblichen Positionen der in der Dienststelle Beschäftigten benannt habe, so dass seine Zustimmungsverweigerung auch insoweit unbeachtlich sei. Da mit den Zustimmungsverweigerungen keine beachtlichen Gründe vorgetragen worden seien, habe das Mitbestimmungsverfahren abgebrochen werden dürfen. Die nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 SächsPersVG zustimmungspflichtigen Maßnahmen würden deshalb gemäß § 79 Abs. 2 Satz 5 SächsPersVG als gebilligt gelten.

- 11 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

II.

- 12 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers hat Erfolg. Der Antragsteller hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass der Beteiligte bei der Besetzung von drei unbefristeten Stellen mit befristet angestellten Mitarbeiterinnen sein Mitbestimmungsrecht aus § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG verletzt hat, indem er die jeweils unter Bezugnahme auf § 18 TzBfG verweigerte Zustimmung als unbeachtlich angesehen und kein Einigungsstellenverfahren durchgeführt hat.
- 13 Entgegen der Auffassung des Beteiligten besteht für die Beschwerde ein Rechtsschutzbedürfnis. Zwar hat er glaubhaft vorgetragen, auf den Hinweis des Verwaltungsgerichts seine Verwaltungspraxis dahingehend geändert zu haben, dass er nunmehr in seinem Intranet auf in seinem Haus zu besetzende unbefristete Stellen hinweise und die Beschäftigten über diesen Hinweis informiert worden seien. Damit hat er jetzt die Möglichkeit aus § 18 Satz 2 TzBfG in zulässiger und hinreichender Weise genutzt, die Information über zu besetzende unbefristete Stellen an geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher Stelle im Betrieb und Unternehmen allgemein bekannt zu geben. Dies lässt es jedoch gleichwohl nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass es auch in Zukunft zu Streitigkeiten zwischen dem Antragsteller und dem Beteiligten kommen kann, ob die Informationsverpflichtung aus § 18 TzBfG ordnungsgemäß erfüllt wurde. So ist es denkbar, dass etwa versehentlich eine zu besetzende unbefristete Stelle nicht oder zu spät ins Intranet eingestellt wird. Denkbar ist auch der Fall, dass

unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob die Stellenbeschreibung zutreffend ist oder dass Stellenbeschreibungen bei der Einstellung ins Intranet vertauscht werden. Es erscheint deshalb nicht als ausgeschlossen, dass es auch in Zukunft zu Rechtstreitigkeiten der Beteiligten im Zusammenhang mit der Informationsverpflichtung aus § 18 TzBfG kommen kann.

- 14 In der Sache ist der Senat der Überzeugung, dass die Zustimmungsverweigerungen durch den Antragsteller zu Unrecht vom Beteiligten als unbeachtlich angesehen wurden. Bei Personalangelegenheiten nach § 80 Abs. 1 SächsPersVG kann der Personalrat seine Zustimmung – nur – verweigern, wenn die Maßnahme gegen ein Gesetz, eine Verordnung, eine Bestimmung in einem Tarifvertrag, eine gerichtliche Entscheidung, den Frauenförderplan oder eine Verwaltungsanordnung oder gegen eine Richtlinie im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 6 SächsPersVG verstößt (§ 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG) oder in einem der Fälle des § 82 Abs. Nr. 2 oder 3 SächsPersVG.
- 15 Hier rügt der Antragsteller mit seiner Beschwerde nur noch eine Verletzung von § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG in Gestalt eines Verstoßes gegen § 18 TzBfG. Nach § 18 Satz 1 TzBfG hat der Arbeitgeber die befristet beschäftigten Arbeitnehmer über entsprechende unbefristete Arbeitsplätze zu informieren. Soweit der Arbeitgeber befristet beschäftigte Arbeitnehmer individuell über die beabsichtigte Besetzung einer unbefristeten Stelle informieren will, hat er sämtliche Arbeitnehmer anzusprechen, die in persönlicher und fachlicher Hinsicht zur Besetzung des fraglichen Arbeitsplatzes in Betracht kommen (Bayreuther, in: BeckOK TzBfG, § 18 Rn. 4).
- 16 Nach Auffassung des Antragstellers wurden entgegen § 18 TzBfG nicht sämtliche in Betracht kommende Arbeitnehmer durch den Beteiligten angesprochen. Die hierauf gestützte Zustimmungsverweigerung wäre nur unbeachtlich, mit der Folge, dass die Maßnahme gemäß § 79 Abs. 2 Satz 5 SächsPersVG als gebilligt gilt, wenn die schriftliche Begründung offensichtlich außerhalb des jeweiligen Mitbestimmungstatbestands liegt. In Personalangelegenheiten nach § 80 Abs. 1 SächsPersVG muss es das Vorbringen des Personalrats wenigstens als möglich erscheinen lassen, dass einer der dafür zugelassenen und in § 82 Abs. 2 SächsPersVG abschließend geregelten Versagungsgründe gegeben ist. Eine Begründung, die offensichtlich auf keinen dieser Versagungsgründe gestützt ist, kann keine Verpflichtung der Dienststelle auslösen, das

Einigungsverfahren fortzusetzen. Es müssen sich aus der Begründung jedenfalls der dafür maßgebende rechtliche Gesichtspunkt und die tatsächlichen Umstände ergeben, aus denen die Rüge abgeleitet wird. An die Formulierung der Rüge sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Der Personalrat kann seine Zustimmungsverweigerung nicht nur mit dem Vortrag von Tatsachen, sondern auch mit der Darlegung einer Rechtsauffassung begründen. An dem Bezug zu einem Versagungsgrund nach § 82 Abs. 2 SächsPersVG fehlt es, wenn die vom Personalrat angeführten Gründe sich dem gesetzlichen Mitbestimmungstatbestand, dessen Inhalt sowie insbesondere dem Sinn und Zweck des gesetzlichen Mitbestimmungserfordernisses nicht mehr zuordnen lassen. Ist eine Zuordnung in diesem Sinne offensichtlich nicht möglich, lässt das erkennen, dass der Personalrat keine Regelung auf der Grundlage eines Mitbestimmungsrechts anstrebt, sondern die Zustimmung ohne einen vom Gesetz gebilligten Grund verweigert. Dies ist - entsprechend den zu § 42 Abs. 2 VwGO entwickelten Grundsätzen - aber nur anzunehmen, wenn ein Verweigerungsgrund von vornherein und eindeutig nicht vorliegen kann und er nach keiner vertretbaren Betrachtungsweise als möglich erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 28. Mai 2015 - 8 A 133/14.PB -, Rn. 46, zur Veröffentlichung vorgesehen, zur inhaltsgleichen Verweigerungsvorschrift des § 77 Abs. 2 BPersVG).

17 Das Erfordernis der Offensichtlichkeit – das wegen der weitreichenden Folgen der Unbeachtlichkeit erfüllt sein muss – grenzt nicht nur die Handlungsmöglichkeiten des Personalrats ein, sondern auch die Befugnisse des Dienststellenleiters. Diesem ist insbesondere keine Entscheidungsbefugnis eingeräumt, nach Maßgabe seiner Rechtsauffassung darüber zu befinden, ob ein Weigerungsrecht tatsächlich besteht oder er sich doch wenigstens aus dem Vorbringen des Personalrats schlüssig ergibt (BVerwG, Beschl. v. 7. Dezember 1994 - 6 P 35/92 -, juris Rn. 28).

18 Hiervon ausgehend kann nicht festgestellt werden, dass die Verweigerung der Zustimmung offensichtlich nicht auf den Versagungsgrund des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG gestützt werden konnte. Es ist zwischen den Beteiligten unstrittig, dass der Beteiligte bei den in Rede stehenden Stellenbesetzungen seine Informationspflicht aus § 18 TzBfG verletzt hat. Dabei ist es in diesem Zusammenhang nicht entscheidend, ob der Beteiligte seine Informationspflicht tatsächlich verletzt hat. Es genügt insoweit, dass eine Verletzung von § 18 TzBfG zumindest als möglich erscheint. Dies ist hier

der Fall, da der Beteiligte nur einzelne, ihm als geeignet erscheinende Mitarbeiter angesprochen hat und etwa höhereingruppierte Mitarbeiter unberücksichtigt ließ. Insofern liegt im Zusammenhang mit dem Stellenbesetzungsverfahren ein Verstoß gegen ein Gesetz i. S. v. § 82 Abs. 2 Nr. 1 SächsPersVG vor, der zugleich eine fehlerhafte Stellenbesetzung nicht als offensichtlich ausgeschlossen erscheinen lässt. Es ist denkbar, dass sich im Fall einer ordnungsgemäßen Information sich geeignetere Mitarbeiter beworben hätten und ihnen der Beteiligte bei der Stellenbesetzung den Vorzug gegeben hätte. Es ist deshalb nicht offensichtlich, dass die Verletzung der Informationspflicht aus § 18 TzBfG keinen Einfluss auf die Stellenbesetzung gehabt haben könnte. Die Zustimmungsverweigerung durfte deshalb nicht vom Beteiligten als unbeachtlich angesehen werden.

- 19 Eine Kostenentscheidung entfällt (§ 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 80 Abs. 1, § 2a Abs. 1 ArbGG, § 2 Abs. 2 GKG).
- 20 Die Rechtsbeschwerde ist nicht gemäß § 88 Abs. 2 Satz 1 SächsPersVG, § 92 Abs. 1 Satz 1, § 72 Abs. 2 ArbGG zuzulassen, da kein Zulassungsgrund gegeben ist.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden, wenn dieser Beschluss von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung eines anderen Oberverwaltungsgerichts oder Verwaltungsgerichtshofs abweicht und dieser Beschluss auf dieser Abweichung beruht (§ 88 Abs. 2 SächsPersVG i. V. m. §§ 92a, 92 Abs. 2 Satz 1, 72 Abs. 2 Nr. 2, 72a Abs. 2 bis 5 ArbGG).

Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und beim Bundesfinanzhof (ERVVOBVerwG/BFH) vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3091) einzulegen. Der Beschwerdeschriftsatz soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses beigefügt werden. Innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses ist die Beschwerde zu begründen.

In der Begründung muss die Entscheidung, von der dieser Beschluss abweicht, bezeichnet werden.

gez.:
v. Welck

Kober

Feilke

Klaus

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Ufer

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle